

Änderungen der Satzung für die kommende JHV

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
<p>§ 1 Name, Sitz und Zweck</p> <p>Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.</p> <p>Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.</p>	<p>Die Vereinsfarben sind blau und weiß.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.</p>	<p>Der Austritt ist zum Ende des Halbjahres (30.06.) bzw. des Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich (auch per E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden.</p>
<p>§ 7 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Schriftführer d) dem Kassenwart e) dem Jugendleiter f) mindestens zwei und höchstens vier Beisitzern 	<p>Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a) der/dem 1. Vorsitzenden b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden c) der/dem Schriftführer*in d) der/dem Kassenwart*in <p>dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. aus dem Geschäftsführenden Vorstand (wie 1) b) der/dem Jugendleiter*in c) mindestens zwei und maximal sieben Beisitzern*innen

Änderungen der Satzung für die kommende JHV

<p>2. Gesetzliche Vertretung des Vereins</p> <p>a) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines entweder der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein muss. Vertretungsberechtigt ist im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kassenwart.</p> <p>b) Für das Innenverhältnis gilt, dass weitere Vorstandsmitglieder den Verein nur vertreten sollen, wenn Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender verhindert ist.</p>	<p>3. Gesetzliche Vertretung des Vereins</p> <p>Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die/ den 1. Vorsitzende*n und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende*n gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p> <p>Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die/der Stellvertreter*in jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Vorstandes</p>	<p>3. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Aufgaben den Beisitzern bzw. weiteren Mitgliedern zuzuweisen</p>